

**"Antrag für den Rat der Stadt Göttingen am 13.04.2018
"Abberufung der Ratsvorsitzenden nach § 61 Absatz 2 NKomVG"
Der Rat möge beschließen: Die Ratsvorsitzende wird abberufen.**

Begründung: Jedes demokratisch organisierte Gemeinwesen lebt von Verlässlichkeit. Menschen müssen sich darauf verlassen können, dass die in Volksvertretungen gewählten Personen Entscheidungen im Interesse der Allgemeinheit treffen, und dass sie ausschließlich von diesen Interessen geleitet die Geschicke der staatlichen Organe bestimmen. Der Vorsitzenden des Rates einer Stadt kommt in dieser Hinsicht eine besondere präsidiale Vorbildfunktion zu. Sie repräsentiert wie kein anderes Mitglied die gewählte Vertretung nach außen, und damit repräsentiert sie auch in einer besonderen Weise die gesamte Stadt. Die Ratsvorsitzende und gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Bauen, Planung und Grundstücke war im Februar 2018 als Anwältin eines bekannten Göttinger Bauunternehmers aktiv tätig. So vertrat sie ihn und seine Interessen unter anderem anwaltlich in Mietstreitigkeiten mit Bewohnern einer Wohnanlage in der Zimmermannstraße. Sie bat am Montag den 05.02.2018 die zuständige Stelle in der Verwaltung, ihr den Wortlaut einer am Samstag den 03.02.2018 verspätet eingereichten Anfrage der Göttinger Linken Ratsfraktion an den Bauausschuss am 08.02.2018 auszuhändigen. Die Anfrage betraf Vorgänge im besagten Wohnobjekt in der Zimmermannstraße. Medienberichten zufolge hatte sie aus unautorisierten Quellen davon erfahren [1]. Sie erhielt die Anfrage kurz noch am selben Tag (05.02.2018). Im Interesse des besagten Bauunternehmers, dem die Anfrage ihrer Einschätzung nach geschadet hätte, forderte sie daraufhin die Leitung der GÖLinken Ratsfraktion schriftlich im Rahmen ihrer anwaltlichen Tätigkeit auf, die Anfrage zurückzuziehen und eine Unterlassungserklärung abzugeben. Hierzu setzte sie ein Ultimatum zum 07.02.2018 um 9:00 Uhr, andernfalls drohten der betroffenen Ratsfraktion empfindliche finanzielle Konsequenzen. Am Dienstag den 06.02.2018 um 18:07 Uhr zog der Vorsitzende der Göttinger Linken Ratsfraktion die Anfrage zurück, die daraufhin im Bauausschuss am 08.02.2018 nicht behandelt wurde. allris-Nr.: Inter/0362/18 Eing.: 28.03.2018
Die Notwendigkeit einer Abberufung ergibt sich aus der in der Öffentlichkeit nicht vermittelbaren Verflechtung von anwaltlichen Sonderinteressen mit der Wahrnehmung der politischen Mandatsfunktion, insbesondere in beiden leitenden Ämtern. Schon allein der äußere Anschein eines Interessenwiderstreits schadet dem Ansehen des präsidialen Amtes"

[zum Anfang](#)